

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 15

Diez, Dienstag den 19. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befäßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig für den Doppelzentner betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise (§§ 2 und 3) schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 1915 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 533) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

J.-Nr. 40 II.

Diez, den 4. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Familienunterstützung.

Nach einer Mitteilung des Königl. Kriegsministeriums gehen bei diesem fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914, sowie um Prüfung von Bescheiden auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Auch werden unnötige Schreibarbeiten verursacht, die in dieser überaus arbeitsreichen Zeit vermieden werden müssen.

Ich weise daher wiederholt darauf hin, daß die Unterstützungsgefühle bei den Gemeindevorständen (Bürgermeistern) anzubringen sind, und daß über sie einzig und allein die zu diesem Zweck beim Landratsamt eingesetzte Kommission zu entscheiden hat und daß deren Entscheidungen gesetzlich endgültig sind.

Das Königl. Kriegsministerium oder eine andere Behörde sind nicht zuständig.

Der Landrat.
Dudersadt.

Nachrichten

über

die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben, und die sich dem Militärstande widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Treptow a. N. und Weissenfels) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen
 - a) einen von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldeschein,
 - b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
 - c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
 - d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.
3. Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.
4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.
5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 4) aufgenommen.
6. Eine Einstellung findet jederzeit bei den Unteroffizierschulen in Weissenfels und Treptow a. N. statt.
7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung und Wäsche versehen sein.
8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt, die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel usw.) und des Beamtenstandes (Zahlmeister usw.) zu erlangen.
9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.
10. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten die Unteroffizierschüler, die sich gut geführt haben, bei Urlaub in die Heimat eine einmalige Reiseentschädigung; auch haben die Unteroffizierschüler bei Beurlaubungen gleichwie die Kapitulanten Anspruch auf Wohnung.
11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.
12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Luftschiffer-Bataillon, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

J.-Nr. 418 II.

Diez, den 15. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausführung des Impfgeschäfts für 1915.

Die diesjährigen Impfungen werden:

1. in den Gemeinden Diez, Bad Ems, Altdiez, Null, Niederneifen, Oberneifen, Hahnstätten, Burgschwalbach, Schiesheim, Bergnassau-Scheuern, Dienethal, Sulzbach, Dausenau, Oberwies, Geisig, Dessighofen, Dornholzhäusen, Obernhof, Seelbach, Attenhausen, Singhofen, Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl, Weinähr, Roth, Freindiez, Heistenbach, Hambach, Gückingen, Birlenbach, Schauburg, Balduinstein, Holzheim, Flacht, Lohrheim, Kagen-einhogen, Klingelbach, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Schönborn, Rördorf, Diebrich, Mittelfischbach, Oberfischbach, Kettert, Berndroth, Allendorf, Muder-shausen, Berghausen, Dörsdorf, Eisinghofen, Kedenroth, Holzappel, Charlottenberg, Dörnberg, Kalkofen, Hor-hausen, Giershausen, Kuppenrod, Iffelbach, Hirschberg, Eppenrod, Langenscheid, Geilnau, Scheidt, Laurenburg, Steinsberg, Bremberg, Gutenader, Wasenbach, Gram-berg und Winden durch den Königl. Kreisarzt, Medizinal-rat Dr. Petschull in Diez,
2. in den Gemeinden Nassau, Kemmenau, Hömberg, Zim-merchied, Schweighausen, Becheln und Miffelberg durch den prakt. Arzt Dr. Anthes in Nassau, bezw. dessen Stellvertreter Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschull in Diez,
3. in den Gemeinden Kaltenholzhäusen und Negbach durch den prakt. Arzt Dr. Reidhöfer in Hahnstätten zur Aus-führung gebracht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum 10. Februar d. Js. mir die Zahl der Erst- und Wieder-impfungen getrennt mitzuteilen.

Auch ist mir zu berichten, in welchem Lokal die Impfung stattfinden soll.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Die Festsetzung der Impf- und Nachschautermine wird durch das Kreisblatt demnächst veröffentlicht werden, auch ergeht demnächst wegen Aufstellung der Impflisten besondere Verfügung.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. I. 261.

Diez, den 12. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1915 finden im Unterlahnkreise folgende Märkte statt:

- Am 21. Januar Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 18. Februar Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 4. März Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez
- Am 25. März Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 29. April Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 17. Juni Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 8. Juli Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 19. August Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 16. September Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 21. Oktober Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.
- Am 25. November Rindvieh- und Schweinemarkt in Diez.

- Am 7. September Rindvieh- und Schweinemarkt in Bad Ems.
 Am 9. Dezember Rindvieh- und Schweinemarkt in Bad Ems.
 Am 14. September Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Hahnstätten.
 Am 24. Februar Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Holzappel.
 Am 29. Juni Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Holzappel.
 Am 17. August Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Holzappel.
 Am 17. Dezember Kram-, Rindvieh- u. Schweinemarkt in Holzappel.
 Am 20. April Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Kagenelnbogen.
 Am 24. August Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Kagenelnbogen.
 Am 15. Dezember Schweinemarkt in Kagenelnbogen.
 Am 1. Februar Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Nassau.
 Am 15. März Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Nassau.
 Am 3. Mai Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Nassau.
 Am 21. Juni Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Nassau.
 Am 30. August Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt in Nassau.
 Am 15. November Kram-, Rindvieh- u. Schweinemarkt in Nassau.
 Am 13. Dezember Kram-, Rindvieh-, Schweine- und Flachs- markt in Nassau.
 Am 27. September Kram-, Rindvieh-, Schweine- und Obst- markt in Nassau.
 Am 12. Oktober Obstmarkt in Nassau.
 Jeden Freitag (ausschließlich Charfreitag) Fruchtmarkt in Diez.
 Am 5. Oktober Obstmarkt in Diez.
 Am 8. Oktober Obstmarkt in Diez.
 Am 1. Oktober Obstmarkt in Bad Ems.
 Am 18. Oktober Obstmarkt in Bad Ems.
 An jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag Gemüse- markt in Bad Ems.

Der Königl. Landrat.
J. A. Markloff.

I. 13 105. Wiesbaden, den 7. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Die am 12. Juli 1896 zu Wiesbaden geborene ledige Elsa Doncker hat sich am 20. Dezember v. Js. mit der ausgesprochenen Absicht von hier entfernt, sich im Rheine ertränken zu wollen.

Anhaltspunkte, daß sie ihren Voratz ausgeführt, sind nicht vorhanden.

Personalbeschreibung:

Mittlere Figur, dunkelblondes Haar, trug grüne Bluse, schwarzen Rock, blauen Hut mit schwarzem Band, grünen Mantel, schwarze Schnürschuhe, schwarze Strümpfe und weiße Wäsche.

Um Nachforschung, schonende Festhaltung im Betretungsfalle und um Mitteilung hierher wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Weg.

Das Fahndungs-Ersuchen vom 8. November 1909, J. Nr. I. 25 091, gegen den Kupferpuher Jules Benjilhe, geboren am 28. Dezember 1884 zu Mirambeau, wegen Diebstahls wird hiermit wegen Verjährung zurückgenommen.

Der Polizei-Präsident.
J. B.
Weg.

Nichtamtlicher Teil.

Berlin, 11. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 Gramm bis 500 Gramm werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kisten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben und unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur so weit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeiten sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeiten in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einem durchlochten Holzblock oder in einer Hülle aus starker Pappe festverpackt sind, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Der Staatssekretär des Reichspostamts: Kraetke.

Aus dem Gerichtssaal.

Köln, 15. Jan. (Nichtamtlich.) Vor der Kölner Strafkammer gelangten heute morgen zwei Fälle zur Aburteilung, die Diebstähle an Liebesgaben und Soldateneigentum zum Gegenstand hatten. Im ersteren Falle wurde der Posthilfsbote Franz Michels zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Er sollte von Postämtern Liebesgaben zu Kölner Lazaretten bringen. Er unterschlug diese Liebesgaben in sehr vielen Fällen und trieb mit der Beute einen flotten Handel. Bei der Haus-suchung fand man noch ein ganzes Warenlager bei ihm vor. — Der zweite Fall betraf den Tagelöhner Heinrich Bußmann. Derselbe war Samariter auf einem Deuker Bahnhof. Der Angeklagte bestahl einen Trupp verwundeter Soldaten in der Nacht, über deren Gepäck er sich hermachten. Bußmann erhielt 15 Monate Gefängnis. Der Gerichtshof war über den Antrag des Staatsanwaltes, der 1 Jahr beantragt hatte, noch hinausgegangen.

Allerlei vom Kriege.

* Auffindung Verwundeter auf dem Schlachtfelde. Die große Aktion, die der „Deutsche Verein für Sanitätshunde“ zu Beginn dieses Feldzuges einleitete, hat gute Erfolge gezeitigt; Erfolge, von denen jeder ein unersetzliches, bei den vielen Verlusten doppelt wertvolles Menschenleben bedeutet. Und während schon seit längerer Zeit im Westen eine große Zahl Sanitätshunde arbeiten, ist nun auf Anregung des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg, der dieser neuesten Errungenschaft der Kriegssanität sofort vollste Aufmerksamkeit zuwandte, auch der Osten noch weit ausgiebiger mit Hunden versehen worden. Im ganzen sind durch das Kriegsministerium nunmehr gegen 1400 Sanitätshunde mit eigenen Führern bei unseren Truppen im Felde eingestellt. Jeder neue Feldpostbrief, den ein Sanitätshundführer schreibt, bringt den schlagenden Beweis für die Unentbehrlichkeit der schönen, klugen Tiere, die mit ihrem Spürsinn verwundete Kämpfer vom martervollen Tode retten.

Auszug aus der amtlichen Verlustliste.

- Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 21.
Frankfurt a. M., Mainz.
1. Batterie.
Kanonier Karl Hermes, Bad Ems, leicht verwundet.
- Infanterie-Regiment Nr. 88, Mainz, Hanau.
3. Bataillon.
11. Kompagnie.
Erf.-Res. Friedrich Meffert, Steinsberg, leicht verw.
- Infanterie-Regiment Nr. 135, Diedenhofen.
1. Bataillon.
1. Kompagnie.
Reservist Richard Gessert, Charlottenberg, leicht verw.
- Füsilier-Regiment Nr. 40. Rastatt.
4. Kompagnie.
Behrmann Karl Eberhardt, Schönborn, schwer verw.
- Reserve-Infanterie-Regiment, Nr. 235, Coblenz.
2. Bataillon.
7. Kompagnie.
Kriegsfreiw. August Schmidt, Bad Ems, verwundet.
- Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 116, Darmstadt, Dießen.
3. Kompagnie.
Gefreiter August Rix, Niedertiefenbach, leicht verwundet.
- Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 50, Mainz.
1. Kompagnie.
Behrmann August Rücker, Heistenbach, bisher schwer verwundet, ist gestorben im Lazarett Saarlouis am 30. 12. 14.
- Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 25, Neuwied, Coblenz.
Maschinen-Gewehr-Kompagnie.
Unteroffizier Max Böhme, Nassau, gefallen.
- Füsilier- und Res.-Inf.-Regiment Nr. 80, Wiesbaden.
1. Kompagnie.
Behrmann Karl Altenhofen, Kalltenholzhausen, bisher vermisst, ist verwundet.

4. Kompagnie.
Reservist Karl Schmidt, Dörnberg, leicht verwundet.
6. Kompagnie.
Gefreiter Karl Hoffarth, Bad Ems, bisher schwer verw., ist gestorben in franz. Gefangenschaft.

Holzversteigerungen. Oberförsterei Ragenelobogen.

Schutzbezirk Vörsbach. Montag, den 25. Januar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. Distr. 39 Ergenstein u. Tot. Eichen: 3 Rm. Scht. Buchen: 684 Rm. Scht. u. Rn., 8000 Wellen. Nadelholz: 7 Rm. Rn.

Freitag, den 29. Januar cr., vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. Distr. 54 Lehn, 56 Kohlpläze, 64 Habenscheider Schlag u. Tot. Eichen: 54 Rm. Scht. u. Rn., 720 Wellen. Buchen: 1191 Rm. Scht. u. Rn., 10670 Wellen. Nadelholz: 4 Rm. Rn. 4696

Holzverkauf. Oberförsterei Erlenhof.

Montag, 25. Januar, vormittags 11 Uhr in Hohenstein, Gasthaus Kessler, aus Distr. Dammbeck, Liebbergerhofswald u. Röbberköpfchen. Ei: 4 Rm. Rn., (2,20 Mtr. lang), rd. 130 Rm. Scht. u. Rn., Bu: rd. 240 Rm. Scht. u. Rn., 21 Hdt. Wellen. Die Herren Bürgermeister der interessierten Gemeinden werden um gefl. Bekanntmachung gebeten. 4705

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 21. Januar ds. Js.
vormittags von 10¹/₂ Uhr

ab, werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

- a) Distrikt Schwarzwald 42.
13 Raummeter Eichenknüppel,
49 Raummeter Buchenscheit und -Knüppel,
5 Raummeter Eichenscheit und -Knüppel (knorrig),
19 Raummeter Buchenscheit u. -Knüppel (knorrig),
30 Eichenwellen,
1470 Buchenwellen.
- b) Distrikt Dietrichsdell 41.
15 Nadelholzstangen 5. Klasse,
2 Raummeter Nadelholzscheit und -Knüppel.
- c) Distrikt Kirschenkopf 40.
10 Raummeter Eichenschichtnußholz,
16 Raummeter Eichenscheit und -Knüppel,
5 Raummeter Eichenscheitholz (knorrig),
20 Raummeter Buchenscheit und -Knüppel,
31 Raummeter Hainbuchenscheit und -Knüppel,
1 Raummeter Nadelholzknüppel,
7 Raummeter Reiserknüppel,
70 Eichenwellen,
220 Buchenwellen.
- d) Distrikt Sandkauf 46.
26 Raummeter Eichenschichtnußholz,
4 Raummeter Eichenknüppel,
2 Raummeter Eichenreiserknüppel,
35 Raummeter Hainbuchenknüppel,
17 Raummeter Reiserknüppel.

Zusammenkunft auf dem Oberlahnsteiner Forsthaus.

Oberlahnstein, den 14. Januar 1915.

Der Magistrat.